

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [Bilanz: Keine Rückstellungen für Aktienoptionsprogramm bei Ausübung der Option nur bei einem bestimmten Verkehrswert der Aktien](#)
Urteil vom 15.03.2017, Az: I R 11/15
2. [Insolvenz: Die Erbschaftsteuer auf Erwerbe des Insolvenzschuldners nach Eröffnung der Insolvenz ist eine Masseverbindlichkeit](#)
Urteil vom 05.04.2017, Az: II R 30/15
3. [Körperschaftsteuer: Eine traditionelle Freimaurerloge ist nicht gemeinnützig](#)
Urteil vom 17.05.2017, Az: V R 52/15
4. [Werbungskosten/Betriebsausgaben: Aufwendungen für ein im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutztes häusliches Arbeitszimmer](#)
Urteil vom 25.04.2017, Az: VIII R 52/13
5. [Buchführung: Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Gewinnermittlung durch EÜR und Verwendung einer offenen Ladenkasse](#)
Beschluss vom 12.07.2017, Az: X B 16/17

Urteile und Beschlüsse:

1. **Bilanz: Keine Rückstellungen für Aktienoptionsprogramm bei Ausübung der Option nur bei einem bestimmten Verkehrswert der Aktien**
Urteil vom 15.03.2017, Az: I R 11/15
Eine AG kann Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus einem Aktienoptionsprogramm zugunsten von leitenden Mitarbeitern nicht bilden, wenn die Optionen nur ausgeübt werden können, falls der Verkehrswert der Aktien zum Ausübungszeitpunkt einen bestimmten Betrag (hier: 10 % des Ausübungspreises) übersteigt und/oder wenn das Ausübungsrecht davon abhängt, dass es in der Zukunft zu einem Verkauf des Unternehmens oder einem Börsengang kommt. Der Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines dieser Ereignisse ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.
2. **Insolvenz: Die Erbschaftsteuer auf Erwerbe des Insolvenzschuldners nach Eröffnung der Insolvenz ist eine Masseverbindlichkeit**
Urteil vom 05.04.2017, Az: II R 30/15
Die Erbschaftsteuer auf Erwerbe des Insolvenzschuldners nach Insolvenzeröffnung ist Masseverbindlichkeit i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 InsO und als solche gegen

den Insolvenzverwalter festzusetzen.

3. Körperschaftsteuer: Eine traditionelle Freimaurerloge ist nicht gemeinnützig

Urteil vom 17.05.2017, Az: V R 52/15

Eine Freimaurerloge, die Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt, ist nicht gemeinnützig.

4. Werbungskosten/Betriebsausgaben: Aufwendungen für ein im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutztes häusliches Arbeitszimmer

Urteil vom 25.04.2017, Az: VIII R 52/13

Der gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG i.d.F. des JStG 2010 geltende Höchstbetrag abziehbarer Aufwendungen in Höhe von 1.250 € ist bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers im Rahmen mehrerer Einkunftsarten nicht nach den zeitlichen Nutzungsanteilen in Teilhöchstbeträge aufzuteilen. Er kann durch die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen in voller Höhe ausgeschöpft werden (Anschluss an BFH-Urteil vom 16. Juli 2014 X R 49/11 , BFH/NV 2015, 177).

5. Buchführung: Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Gewinnermittlung durch EÜR und Verwendung einer offenen Ladenkasse

Beschluss vom 12.07.2017, Az: X B 16/17

1. Eine Aufbewahrung von Tagessummen-Belegen mit Einzelaufzeichnung der Erlöse und Summenbildung kann, sofern im Betrieb keine weiteren Ursprungsaufzeichnungen angefallen sind, in Fällen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse bei Anlegung des im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfungsmaßstabs den formellen Anforderungen an die Aufzeichnungen genügen.

2. Die Rechtsprechung, wonach Einzelaufzeichnungen der Erlöse in bestimmten Fällen aus Zumutbarkeitsgründen nicht geführt werden müssen, ist nicht auf Einzelhändler beschränkt, sondern kann auch auf Klein-Dienstleister anwendbar sein.

3. Die Anforderungen, die der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung an die Durchführung eines Zeitreihenvergleichs gestellt hat (Urteil vom 25. März 2015 X R 20/13 , BFHE 249, 390, BStBl II 2015, 743 [BFH 25.03.2015 - X R 20/13]), gelten bei summarischer Betrachtung auch dann, wenn die Ergebnisse des Zeitreihenvergleichs durch Vornahme einer Quantilsschätzung zur Begründung der Schätzungshöhe herangezogen werden.

4. Eine während des Prüfungszeitraums vorgenommene Preiserhöhung um 26 % schließt es im Regelfall aus, einen durchgehenden Zeitreihenvergleich für die Zeit vor und nach der Preiserhöhung vorzunehmen.

5. Es ist bisher nicht geklärt, ob die monatlichen Rohgewinnaufschlagsätze, die von der Software der Finanzverwaltung geschätzt werden, der Gauß'schen Normalverteilung folgen, und ob die in einem üblichen Prüfungszeitraum (drei Jahre mit 36 Monats-

Einzelwerten) erhobene Grundgesamtheit groß genug für die Anwendung der bei einer Gauß'schen Normalverteilung geltenden Gesetzmäßigkeiten ist.

6. Es ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn ein Gericht nicht darauf hinweist, dass eine bei ihm sechs Arbeitstage vor Fristablauf eingereichte Rechtsmittelschrift nicht unterschrieben ist.